

Kurztitel

Haager Minderjährigenschutzübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 446/1975

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretensdatum

11.05.1975

Index

29/02 Internationales Privatrecht

Text**Artikel 8**

Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3 schließen nicht aus, daß die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen treffen, soweit er in seiner Person oder in seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist.

Die Behörden der anderen Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen anzuerkennen.

Schlagworte

Ausnahmezuständigkeit

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2023

Gesetzesnummer

10002340

Dokumentnummer

NOR12030231

alte Dokumentnummer

N2197515591R